Vernehmlassungsversion vom 17. September 2024

Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PG)

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu:

Geändert: 23 | 51 | 150 | 400a | 501 | 800 | 880

Aufgehoben: -

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 19. September 2000¹, *beschliesst:*

I.

Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PG) vom 26. Juni 2001² (Stand 1. September 2021) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1, Abs. 4 (geändert), Abs. 4bis (neu), Abs. 6 (geändert)

- ¹ Dieses Gesetz ordnet das Arbeitsverhältnis der Angestellten
- a. (geändert) des Kantons und seiner selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften,
- ⁴ Die übrigen Gemeinwesen gemäss § 2 Unterabsatz c können die Arbeitsverhältnisse ihrer Angestellten durch rechtsetzende Erlasse selbständig regeln. Ausgenommen sind die Lehrpersonen der Volksschulen und der Musikschulen sowie die Fachpersonen der schulischen Dienste. Die §§ 65, 68 und 70 ff. (Rechtsschutz) sind für die Gemeinden und die Gemeindeverbände zwingend.

¹ GR 2001 429

² SRL Nr. <u>51</u>

^{4bis} Für selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften, an welchen der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung hält (50 Prozent des Kapitals oder des Stimmrechts) und für Organisationen wie Zweckverbände, bei welchen der Kanton Mitglied ist, ist das kantonale Personalrecht vollumfänglich anwendbar. Die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften, an welchen der Kanton ohne Mehrheit beteiligt ist, sind verpflichtet, ihre Angestellten bei der Luzerner Pensionskasse zu versichern und das absolute Lohnminimum und Lohnmaximum gemäss der Besoldungsordnung für das Staatspersonal vom 12. September 2011³ einzuhalten.

⁶ Besondere rechtsetzende Bestimmungen über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis, insbesondere jene des Bildungsrechts, bleiben vorbehalten.

§ 2 Abs. 1

b. aufgehoben

c. (geändert) Gemeinwesen sind der Kanton, die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die Landeskirchen sowie deren selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften.

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

- ¹ Das Arbeitsverhältnis wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.
- ² Es kann in besonderen vom Regierungsrat bezeichneten Fällen hinsichtlich des Besoldungsanspruchs, der Arbeitszeit, der Ferien, der beruflichen Vorsorge sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses von diesem Gesetz abgewichen werden.
- ³ aufgehoben

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Die von gesetzgebenden Organen oder Behörden gewählten Angestellten werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

§ 12 Abs. 1 (geändert)

Einseitige Änderung des Arbeitsverhältnisses (Überschrift geändert)

¹ Bei der einseitigen Änderung wesentlicher Bestandteile des Arbeitsverhältnisses sind die Fristen und Termine gemäss § 16 einzuhalten.

³ SRL Nr. <u>73</u>

§ 12a

Änderung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen (Überschrift geändert)

§ 21 Abs. 1 (geändert)

Auflösung oder Änderung des Arbeitsverhältnisses infolge dauernder Arbeitsunfähigkeit (Überschrift geändert)

¹ Ist die oder der Angestellte wegen Krankheit oder Unfall dauernd ausserstande, die Dienstpflichten voll zu erfüllen, wird das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen und Termine aufgelöst oder einseitig geändert.

§ 25a (neu)

Folgen der rechtswidrigen Änderung oder der rechtswidrigen Beendigung eines Arbeitsverhältnisses

- ¹ Die rechtswidrige einseitige Änderung wesentlicher Bestandteile oder die rechtswidrige Beendigung eines Arbeitsverhältnisses begründen einen Anspruch auf Entschädigung, nicht aber auf Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses. Vorbehalten bleibt die Nichtigkeit einer Beendigung zur Unzeit.
- ² Die Entschädigung wird unter Würdigung der Umstände des konkreten Einzelfalles pauschal festgelegt, darf aber den Betrag eines Jahreslohnes (13 Monatslöhne) der oder des Angestellten nicht übersteigen.
- ³ Bei der Bemessung der Entschädigung können insbesondere
- a. der Grad der Rechtswidrigkeit,
- b. der Anlass und das Vorgehen bei der Änderung oder der Beendigung,
- c. ein allfälliges Mitverschulden der oder des Angestellten,
- d. die Dauer des Arbeitsverhältnisses,
- e. das Alter der oder des Angestellten und
- f. die wirtschaftlichen Folgen

berücksichtigt werden.

§ 28 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu) Datenbearbeitung (Überschrift geändert)

- ¹ Personendaten von Angestellten sowie von Stellenbewerbenden dürfen in Papierform und in Informationssystemen bearbeitet werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig ist, insbesondere für
- a. (neu) die Rekrutierung von Angestellten,
- b. (neu) die Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen,
- c. (neu) die Durchführung von Arbeitsverhältnissen.
- ² Besonders schützenswerte Personendaten dürfen bearbeitet werden, wenn dies für die Erfüllung von Aufgaben nach Absatz 1 notwendig ist. Dazu gehören insbesondere

- a. (neu) Daten über den Gesundheitszustand,
- b. (neu) Daten aus vertrauensärztlichen Gutachten,
- c. (neu) Daten aus einer Personenüberprüfung.
- ³ Bei der Bearbeitung von Daten in Informationssystemen des Kantons oder damit beauftragten Dritten sind die kantonalen Vorschriften über den Datenschutz sowie zur Informatik einzuhalten. Die Informationssysteme dürfen für eine personenbezogene Datenanalyse gemäss dem kantonalen Gesetz über den Schutz von Personendaten vom 2. Juli 1990⁴ verwendet werden, wenn dies für die Erfüllung von Aufgaben nach Absatz 1 notwendig ist.
- ⁴ Personendaten von Stellenbewerbenden sind bei Nichtanstellung zu vernichten, wenn die betroffene Person der weiteren Aufbewahrung nicht zustimmt.
- ⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere.

§ 28a (neu)

Elektronische Zustellung von Daten

¹ Die Dienststelle Personal darf Daten über gesicherte Informatikkanäle elektronisch zustellen. Bestimmungen über die Schriftlichkeit von Entscheiden bleiben vorbehalten.

§ 29a (neu)

Personalakten

- ¹ Die Angestellten haben das Recht auf Einsicht in ihre Personalakten.
- ² Sie können verlangen, dass falsche persönliche Daten berichtigt und unvollständige ergänzt werden. Enthalten die Personalakten Angaben, die mit dem Arbeitsverhältnis in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen, kann ihre Entfernung verlangt werden.

Titel nach § 36 (geändert)

6.3 Finanzielle Unterstützung zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie

§ 37 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat regelt eine besondere Sozialzulage. Er kann weitere finanzielle Beiträge zur Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf vorsehen.

§ 44 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Rückforderung und Verrechnung (Überschrift geändert)

¹ Das Gemeinwesen fordert zu Unrecht erbrachte finanzielle Leistungen im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis zurück.

-

⁴ SRL Nr. 38

² Forderungen und Rückforderungen des Gemeinwesens oder der Pensionskasse, die mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängen, können mit Besoldungs- oder sonstigen Ansprüchen der Angestellten verrechnet werden, soweit sie pfändbar sind.

§ 56a (neu)

Schadenminderungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit

- ¹ Die Angestellten sind verpflichtet, bei Arbeitsunfähigkeit das ihnen Zumutbare zur Schadenminderung vorzukehren.
- ² Verletzen die Angestellten die Pflicht zur Schadenminderung, kann die Lohnfortzahlung oder die Entschädigung vorübergehend oder dauernd gekürzt oder verweigert werden. Zuständig für den Entscheid ist die Behörde gemäss § 67.
- ³ Die Angestellten müssen vorher schriftlich gemahnt und auf die Rechtsfolgen hingewiesen werden. Es ist ihnen dazu das rechtliche Gehör nach § 65 Absatz 2 zu gewähren.

§ 63 Abs. 2 (geändert), Abs. 3, Abs. 4 (aufgehoben)

² Die Luzerner Pensionskasse versichert die Angestellten des Kantons und seiner selbständigen Anstalten und Körperschaften sowie die Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste der luzernischen Gemeinden im Sinn der beruflichen Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

Es gelten folgende Abweichungen:

Aufzählung unverändert.

- ³ Der Vorstand
- c. (geändert) besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen sechs als Arbeitnehmervertretung von den aktiv Versicherten und sechs als Arbeitgebervertretung vom Regierungsrat für je eine Amtsdauer gewählt werden,
- 4 aufgehoben

§ 63b Abs. 2 (geändert)

² Ein allfälliger Koordinationsabzug erfolgt unter Berücksichtigung des Beschäftigungsgrades der versicherten Angestellten.

§ 65 Abs. 2 (geändert)

² Die Angestellten sind vor Erlass eines sie belastenden Entscheids, insbesondere bei einseitiger Änderung oder bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses, nach entsprechender schriftlicher Orientierung mündlich oder schriftlich anzuhören.

§ 66 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Zuständige Behörde für die Begründung, die Änderung und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Überschrift geändert)

- ¹ Zuständig für die Begründung, die Änderung und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen:
- c. (geändert) die oberste Verwaltungsbehörde eines Gemeinwesens für ihre Angestellten und für die Angestellten ihrer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften,
- ² Der Vorsteher oder die Vorsteherin der Dienststelle kann Entscheide über die Begründung, die Änderung und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mittels Regelung der Unterschriftsberechtigung nach § 11 der Verordnung über die Organisation, die Führung und die Kontrolle der kantonalen Verwaltung (OV)⁵ der Abteilungsleitung übertragen.

§ 68 Abs. 1 (geändert)

¹ Personalrechtliche Entscheide sind nach den Grundsätzen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes anfechtbar, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 70 Abs. 1 (geändert)

¹ Personalrechtliche Entscheide, durch die ein Arbeitsverhältnis einseitig wesentlich geändert oder beendet wird oder durch die eine Sanktion nach § 56a Absatz 2 ausgesprochen wird, können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden. Das Kantonsgericht prüft auch das Ermessen.

§ 72 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Gerichtliche Entscheide über Beschwerden gegen die Änderung oder die Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Überschrift geändert)

- ¹ Hält eine gerichtliche Beschwerdeinstanz einen Entscheid über die Änderung oder die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses für rechtswidrig, erlässt sie einen entsprechenden Feststellungsentscheid.
- ² Gleichzeitig mit dem Feststellungsentscheid entscheidet die Beschwerdeinstanz über eine Entschädigung gemäss § 25a.

§ 73 Abs. 1 (geändert)

¹ Beschwerden gegen die einseitige Änderung oder gegen die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses, die an eine gerichtliche Beschwerdeinstanz gerichtet sind, haben keine aufschiebende Wirkung.

⁵ SRI Nr 36

§ 74 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Amtliche Kosten und Parteientschädigung (Überschrift geändert)

- 2 Abweichend von \S 199 ff. VRG können kantonalen Instanzen Parteientschädigungen auferlegt werden.
- ³ Vorbehalten bleiben Fälle mutwilliger Beschwerdeführung.

§ 75 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

- ¹ Im Klageverfahren beurteilt das Kantonsgericht Vermögensansprüche aus öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnissen sowie personalrechtliche Entscheide der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Landeskirchen sowie deren selbständigen öffentlichrechtlichen Anstalten und Körperschaften.
- ² Ausgenommen sind vermögensrechtliche Ansprüche im Zusammenhang mit der einseitigen wesentlichen Änderung oder der Beendigung von öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen. Diese werden im Verfahren nach § 70 Absatz 1 i.V.m. § 25a beurteilt.

II.

1.

Haftungsgesetz (HG) vom 13. September 1988⁶ (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

- ¹—Das Gemeinwesen haftet für den vollen Schaden, den Angestellte⁷ Dritten in Ausübung amtlicher Verrichtungen widerrechtlich zufügen, sofern es nicht nachweist, dass den Angestellten kein Verschulden zur Last fällt. Urteilsunfähigkeit der Angestellten hebt die Haftpflicht nicht auf.
- ² —Wird ein Entscheid im Rechtsmittelverfahren geändert, haftet das Gemeinwesen nur beim Nachweis, dass der oder die Angestellte oder die Behörde die Widerrechtlichkeit beabsichtigt hat. Die Rechtmässigkeit rechtskräftiger Entscheide kann im Haftpflichtverfahren nicht überprüft werden.
- ³—Bei Selbstverschulden geschädigter Dritter wird der Schadenersatz herabgesetzt.
- ⁴—Dritte haben gegen Angestellte keinen Anspruch.

⁶ SRL Nr. 23

Gemäss Personalgesetz vom 26. Juni 2001, in Kraft seit dem 1. Januar 2003 (G 2002 305), wurde in den §§ 4, 6 und 9–12 sowie im Titel vor § 10 die Bezeichnung «Beamter» durch «Angestellter» ersetzt.

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Haftpflichtig ist das Gemeinwesen, in dessen Dienstverhältnis der oder die Angestellte steht, oder das Private mit amtlichen Verrichtungen betraut hat.

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹—Hat ein Gemeinwesen in Erfüllung seiner Haftpflicht Schadenersatz geleistet, kann es auf andere Gemeinwesen zurückgreifen, wenn sie ebenfalls haftpflichtig sind oder wenn der oder die Angestellte in ihren Interessen gehandelt hat.

§ 10 Abs. 1 (geändert)

¹—Angestellte haften dem Gemeinwesen für den Schaden, den sie ihm widerrechtlich und vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben.

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹—Hat das Gemeinwesen in Erfüllung seiner Haftpflicht Schadenersatz geleistet, greift es auf den Angestellten oder die Angestellte zurück, wenn er oder sie den Schaden widerrechtlich und vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat.

§ 13 Abs. 1 (geändert)

¹—Hat das Gemeinwesen an Stelle Privater einer geschädigten Drittperson für Schaden aus amtlichen Verrichtungen Ersatz leisten müssen, steht ihm gegen die Privaten in gleichem Umfang ein Ersatzanspruch zu.

§ 14 Abs. 1 (geändert)

¹—Das Gemeinwesen kann auf die Ersatzforderung ganz oder teilweise verzichten, wenn es unter Würdigung aller Umstände als gerechtfertigt erscheint. Dabei sind insbesondere der Hergang der Schädigung, das bisherige dienstliche Verhalten und eine allfällige finanzielle Notlage des oder der Haftpflichtigen zu beachten.

§ 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

- ¹—Die Schadenersatzforderung erlischt, wenn die Klage nicht innert drei Jahren seit Kenntnis des Schadens und des oder der Haftpflichtigen, spätestens aber fünf Jahre nach dem Eintritt des Schadens, eingereicht wird.
- ² —Die Rückgriffsforderung erlischt, wenn die Klage nicht innert Jahresfrist seit der Anerkennung des Schadenersatzanspruchs der Drittperson durch das Gemeinwesen oder seit der rechtskräftigen Feststellung des Schadenersatzanspruchs eingereicht wird.

2.

Gemeindegesetz (GG) vom 4. Mai 2004^8 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 31 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

- ¹ Der Gemeinderat stellt den Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin an.
- ² Als Gemeindeschreiber oder -schreiberin kann angestellt werden, wer das Fähigkeitszeugnis als Gemeindeschreiber oder -schreiberin des Kantons Luzern erworben oder eine vergleichbare Ausbildung abgeschlossen hat.

3.

Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) vom 22. März 1999^9 (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

§ 47 Abs. 2

- ² Die Bildungskommission
- e. (geändert) stellt die Schulleitung an,

§ 48 Abs. 2

- ² Die Schulleitung
- (geändert) stellt die Lehrpersonen, die Fachpersonen der schulischen Dienste und der Tagesstrukturen an und trifft die übrigen personalrechtlichen Entscheide,

4.

Gesetz über die Gymnasialbildung (GymBG) vom 12. Februar 2001¹⁰ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 26a Abs. 1

- ¹ Die vom Regierungsrat in der Verordnung als zuständig bezeichnete Dienststelle
- (geändert) stellt den Rektor oder die Rektorin an unter Mitwirkung der Schulkommission, der Schulleitung und einer Vertretung der Lehrpersonen,

⁸ SRL Nr. <u>150</u>

⁹ SRL Nr. <u>400a</u>

¹⁰ SRL Nr. <u>501</u>

j. (geändert) stellt den Schulleiter oder die Schulleiterin der Maturitätsschule für Erwachsene an unter Mitwirkung der Schulkommission und des Rektors oder der Rektorin derjenigen Kantonsschule, welcher die Maturitätsschule für Erwachsene angegliedert ist, sowie einer Vertretung der Lehrpersonen der Maturitätsschule für Erwachsene.

§ 28 Abs. 1ter (geändert), Abs. 2

lter Der Rektor oder die Rektorin ist den übrigen Schulleitungsmitgliedern vorgesetzt und stellt diese – mit Ausnahme des Schulleiters oder der Schulleiterin der Maturitätsschule für Erwachsene – unter Mitwirkung der Schulkommission, der zuständigen Dienststelle und einer Vertretung der Lehrpersonen an.

² Die Schulleitung

bbis. (geändert) stellt die Lehrpersonen unter Mitwirkung der Schulkommission an,

5.

Gesundheitsgesetz (GesG) vom 13. September 2005¹¹ (Stand 1. September 2021) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 (geändert)

² Er wählt die Fachkommissionen gemäss § 5 und stellt die Fachpersonen gemäss den §§ 6–10 dieses Gesetzes an. Er kann die Aufgaben dieser Fachpersonen ganz oder teilweise Dritten übertragen.

6.

Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (Gesetz über das Sozialversicherungszentrum; SoVZG) vom 10. September 2018¹² (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2

² Der Verwaltungsrat

 a. (geändert) stellt die Geschäftsleitung und deren Vorsitzenden oder Vorsitzende an,

¹¹ SRL Nr. 800

¹² SRL Nr. <u>880</u>

§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

- ¹ Der Gemeinderat stellt zur Sicherstellung der ordnungsgemässen Führung der AHV-Zweigstelle einen Leiter oder eine Leiterin an und stellt das notwendige Personal zur Verfügung.
- ² Die Anstellung des Leiters oder der Leiterin der AHV-Zweigstelle ist vom Verwaltungsrat zu genehmigen. Die Genehmigung erfolgt nach dem Bestehen einer von der Ausgleichskasse durchgeführten Fähigkeitsprüfung.
- ³ Ist die ordnungsgemässe Führung einer Zweigstelle nicht gewährleistet, trifft die Ausgleichskasse die erforderlichen Massnahmen und beantragt dem Verwaltungsrat nötigenfalls den Widerruf der Genehmigung der Anstellung des Leiters oder der Leiterin der AHV-Zweigstelle.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber: